

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
66.3/41932-24-600

Betr.: Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen in Borchten-Etteln

Die WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG beantragt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Vensys V-126 mit einer Nabenhöhe von 136,9 m sowie einer Nennleistung von 3.800 kW in Borchten-Etteln.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

<b>WEA</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
<b>WEA 06</b>	Etteln	5	122
<b>WEA 07</b>	Etteln	5	120

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 05.11.2024 ein gemeinsamer UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflege-rischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept) wird in der Zeit vom

**12.12.2024 bis einschließlich zum 13.01.2025**

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissions-schutz unter:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Gemeinde Borchten, Zimmer 13, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, einsehbar.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 13.02.2025**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz- Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße. 10 – 14, 33102 Paderborn oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling